

1. Ziele der Förderung

Die Uwe und Waltraud Harms Stiftung (UWHS) leistet im Rahmen ihrer Satzung einen Beitrag zur Bildung. Die UWHS setzt sich weltweit für die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Durchsetzung sozialer und marktwirtschaftlicher Strukturen sowie die Verwirklichung der Menschenrechte ein.

Durch Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften unterstützt sie die Entwicklung von politischen Parteien, gesellschaftlichen Gruppen sowie freien und unabhängigen Medien. Die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft, aber auch die Funktionsfähigkeit der Gesellschaften anderer Staaten, ist auf die Stabilität, Leistungsfähigkeit und Offenheit ihrer Eliten angewiesen. Ihre Wertorientierung und Verantwortungsbereitschaft entscheidet maßgeblich über die Gestaltungsfähigkeit der modernen Gesellschaft.

Deshalb hat es sich die UWHS Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Förderung zukünftiger Verantwortungseliten. Ausgangs- und Orientierungspunkt für die UWHS ist das christliche Verständnis vom Menschen als Geschöpf Gottes in seiner Gleichwertigkeit, Verschiedenartigkeit und Unvollkommenheit.

Die UWHS will durch ideelle Förderung und Vergabe von Stipendien überdurchschnittlich begabten jungen Menschen ein gründliches Studium ermöglichen und sie für Aufgaben in Staat und Gesellschaft, insbesondere in Wissenschaft und Wirtschaft, Politik und Verwaltung, Medien und Kultur sowie in internationalen Organisationen, vorbereiten.

Die Arbeit der UWHS beruht auf der Werteordnung des Grundgesetzes. Ihr politischer Standort und ihr Grundverständnis von Politik orientieren sich gleichrangig an den Prinzipien der Freiheit und Gerechtigkeit, der Solidarität und des Friedens. Ihre Aktivitäten sind gekennzeichnet durch christlich-soziales Engagement und durch freiheitliche Gesinnung. Maß für den demokratischen Rechtsstaat – als Erbe von Christentum und Aufklärung – sind die personale und soziale Würde des Menschen. Unsere Vision der Gesellschaft mit ihren Strukturprinzipien der Subsidiarität und Solidarität geht aus von einer Ordnungsvorstellung im Spannungsfeld von Freiheit und Gerechtigkeit, von selbstständiger Leistung und solidarischer Hilfsbereitschaft, die sich zugleich dem Gemeinwohl verpflichtet weiß.

2. Bewerbungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen, die bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllen und die als ordentliche Studierende an staatlichen/staatlich anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, an pädagogischen Hochschulen, an Hochschulen für bildende Künste und Musik, an der Fernuniversität Hagen (nur Vollzeit-Studenten), an Fachhochschulen (Hochschulen, die entsprechend dem Landeshochschulgesetz gefördert werden) sowie an Hochschulen des europäischen Auslandes (EU-Länder und Schweiz) immatrikuliert sind oder zum nächstmöglichen Semester nach dem Bewerbungsschlussstermin das Studium aufnehmen werden;
- als Bewerber für die Journalistische Nachwuchsförderung (JONA): Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen; empfohlen wird eine Bewerbung bis zum 4. Fachsemester (Bachelor/Staatsexamen).

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zum nächstmöglichen Förderungsbeginn die Altersgrenze von 35 Jahren erreicht haben.

Duale Studiengänge können gefördert werden, wenn das Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Vollzeit absolviert wird. Letzteres ist mit Hilfe der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend (ab 19 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt.

Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die UWH und durch andere Institutionen ist nicht möglich, jedoch werden die weiteren Förderungen auf die Leistungen der UWH angerechnet.

3. Bewerbungsunterlagen

Folgende Pflichtdokumente sind der Bewerbung beizufügen:

- ein mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellter, ausformulierter, sowie ein tabellarischer Lebenslauf, jeweils mit Datum und ohne Foto
- das Hochschulzugangszugzeugnis;
- ein Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin (Hochschullehrergutachten) oder eines/einer promovierten Angehörigen des akademischen Mittelbaus zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Studienhauptfach). Bei Studienanfängern soll und bei Studierenden im ersten, ggf. auch zweiten Fachsemester kann das Gutachten von einem Fachlehrer bzw. einer Fachlehrerin stammen (fachbezogen auf das Studienhauptfach).
- Alle bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet);
- Immatrikulations-/Studienbescheinigung;
- Alle Ausbildungs- und Praktikantenzugzeugnisse und -bescheinigungen. Im Falle bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika sind die Abschlusszugzeugnisse einzureichen.
- nur bei Bewerbungen für die „Journalistische Nachwuchsförderung (JONA)“: bis zu fünf journalistische Arbeitsproben (z. B. aus Schülerzeitungen, Praktika, freier Mitarbeit).
- Eine Selbstauskunft (Einnahmen und Ausgaben) zu den Vermögensverhältnissen.

Welche Unterlagen darüber hinaus wichtig sind, sind nachfolgend nach Bereichen aufgelistet:

Literatur:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Publikationsliste
- Textproben
- Eine selbst formulierte Beschreibung des eigenen Arbeitsansatzes
- Gutachten/ Empfehlungen sind willkommen, aber keine Voraussetzung

Komposition:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Werkverzeichnis
- Hörproben
- Eine selbst formulierte Beschreibung des eigenen Arbeitsansatzes
- Gutachten/ Empfehlungen sind willkommen, aber keine Voraussetzung

4. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Bewerbung um ein Stipendium müssen Sie bei allen Förderungen die Voraussetzung erfüllen:

- Sie haben die Einwilligungserklärung zum Datenschutz unterschrieben (ein späterer Widerruf beendet das Bewerbungsverfahren und schließt eine weitere Förderung aus)

Die Auswahl begabter Stipendiaten orientiert sich an folgenden Anforderungen und den daraus abgeleiteten Dimensionen:

Intellektuelle Fähigkeiten

- Fachliche Qualifikation
- Allgemeinbildung/ Aufgeschlossenheit und Interesse/ Kreativität;

Wertorientierung / Verantwortung

- Nähe zu den Werten der Uwe und Waltraud Harms Stiftung
- Standpunkt und Toleranz
- Selbstständiges Denken

Allgemeines und politisches Engagement

- Ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung künstlerischer oder wissenschaftsorientierter Eigenleistungen

Persönlichkeit

- Motivation
- Potenziale
- Auftreten
- Soziale Kompetenz

Die Auswahl begabter Studierender für die Journalistische Nachwuchsförderung (JONA) orientiert sich an o.g. Anforderungen und zusätzlich an:

Journalistisches Talent

- Journalistische Medienkompetenz
- Journalistische Grundhaltung
- Sprach- und Medienkenntniskompetenz

5. Beginn und Dauer der Förderung

- a. Alle Stipendiaten ihren Studiums Fortschritt zu dokumentieren sowie die Wahrung und Kenntlichmachung des geistigen Eigentums anderer.
Der Stipendiat verpflichtet sich Veränderungen an seine Wirtschaftlichen Lage der UWHS anzuzeigen.
- b. Das Stipendium wird zunächst für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (Verlängerungsantrag).
- c. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr.
- d. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
- e. Bei Unterbrechungen, bedingt durch Krankheit oder andere, von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertretende Gründe kann das Stipendium bis zu vier Wochen fortgezahlt werden. Die Fortzahlung kann jedoch nur innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgen.
- f. Die finanzielle Förderung kann in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Begabtenförderung (z.B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit) für einige Monate, maximal aber für ein Jahr, ausgesetzt werden.

6. Leistungskontrolle

Alle 6 Monate findet eine Leistungskontrolle über die erreichten Ziele des Stipendiaten statt. Dazu können auch externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden.

1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten fertigen einen Arbeitsbericht (ca. 5 Seiten) an, der die Studienfortschritte und Aktivitäten (Publikationen, Vorträge etc.) im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene bzw. neu aufgetretene Probleme im Studium erörtert und einen aktualisierten Zeitplan für deren Lösung darlegt.
2. Eine befürwortende Stellungnahme der akademischen Betreuerin bzw. des Betreuers ist von den Stipendiatinnen und Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit jedem Verlängerungsantrag (einmal im Jahr) vorzulegen.
3. Den formlosen Verlängerungsantrag, den Bericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers reichen die Stipendiatinnen und Stipendiaten ohne Aufforderung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein.

7. Finanzielle Förderung

1. Das Stipendium beträgt höchstens € 1500,-- im Monat.
2. In den Fällen, in denen keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann ein Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 Euro des Krankenkassenbeitrags gewährt werden. Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“)
3. Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus werden auf das Stipendium angerechnet; soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
4. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushaltlebendes Kind das Personensorgerechtheit besteht; als Kindergeltern die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt

8. Bedürftigkeitsprüfung

1. Ein Stipendium wird gewährt, wenn der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten keine Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages zur Verfügung stehen (Bedarf).
2. Auf den Bedarf der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten wird das Einkommen folgendermaßen angerechnet:
 - Auf das Stipendium werden Einkünfte angerechnet, soweit das Jahreseinkommen nach Abzug der darauf entfallenden Einkommens- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen € 3.070,-- übersteigt.
 - Diese Beiträge erhöhen sich um jeweils € 1.025,-- für jedes zu unterhaltende Kind.
 - Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im Bewilligungszeitraum.
 - Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden die Einkünfte der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.
3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die ihrer Ehepartner wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben dabei die Unterlagen vorzulegen, die zur Entscheidung über die Höhe des Stipendiums von Bedeutung sind.

9. Beendigung der Förderung

1. Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraumes:
3. mit Abschluss
4. mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats
5. mit der Kündigung des Stipendiums durch die UWHS.

10. Kündigung des Stipendiums

Das Stipendium kann seitens der UWHS gekündigt werden, insbesondere wenn:

1. Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
2. eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
3. erkennbar ist, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
4. eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat ihr/sein Studium abbricht

5. erkennbar wird, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne das Studium innerhalb der Förderungszeit beenden zu wollen.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.

1. der Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
2. Hat eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihr/ihm die Rückzahlung erlassen werden.

Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden

1. im Falle gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind.

11. Schlussbestimmungen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Uwe und Waltraud Harms Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein. Mit dem Zeugnis ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den letzten Förderungszeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderungszeit gezogen wird.